

Denkschrift
zum 25jährigen Bestehen

des

**Dampfkessel - Überwachungs-
Vereins für die Provinz Posen.**

1878 · 1903.



T.
93.6.

11 93.6.

Denkschrift zum 25 jährigen Bestehen

des

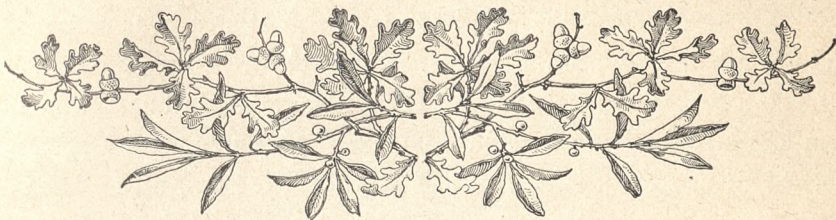
Dampfkessel - Überwachungs-
Vereins für die Provinz Posen

1878 . 1903





228994



Am Schlusse des fünfundzwanzigsten Jahres seit dem Bestehen unseres Vereines und seit dem Beginne meiner Revisions-tätigkeit in demselben sei es mir gestattet, einen Rückblick sowohl auf diese Zeit, als auch auf jene Zeiten zu werfen, in welchen wir die ersten Anfänge der Dampfverwendung überhaupt und der staatlichen Dampfkessel-Überwachung in Preußen zu suchen haben.

Nach Leonardo da Vinci's Bericht soll zwar schon fast 3 Jahrhunderte vor Christi Geburt Archimedes von der Kraft des aus siedendem Wasser entstehenden Dampfes Kenntniss gehabt haben, aber den ersten praktischen Gebrauch von dieser Kraft, abgesehen von der durch Newcomen verbesserten Maschine Papins (1690 und 1705), in welcher durch Feuer Dampf erzeugt und dieser dann mittelst Abkühlung in dem Zylinder selbst wieder niedergeschlagen wurde, haben wir James Watt zu verdanken: Die Verwendung des Dampfes auf beiden Kolbenseiten; der vom Dampfzylinder getrennt wirkende Kondensator mit der Luftpumpe; das Parallelogramm; die Übertragung der geradlinigen Kolbenbewegung in eine drehende Bewegung mittels der Kurbel sind Watts Erfindungen.

Es war Watt beschieden, die Erfolge seiner Arbeiten auf Dampfschiffen (1807) und auf Eisenbahnen (1814) vor seinem im Jahre 1819 erfolgten Tode beobachten zu können.

Die ersten Eisenbahnen mit Dampfbetrieb dienten zwar anfangs fast nur privaten Kohlentransporten, doch wurde bereits im Jahre **1825** die erste öffentliche Eisenbahn der Welt, Stockton—Darlington, von dem Erbauer der ersten Lokomotive, Georg Stephenson, dem Betriebe übergeben, und es ist interessant jetzt zu sehen, wie Stephenson damals schon die Bedeutung des neuen Verkehrsweges erfaßt hatte, indem er bei Eröffnung der Bahn sagte:

„Ihr jungen Männer werdet, davon bin ich überzeugt, den mir vielleicht nicht mehr beschiedenen Tag erleben, an dem die Eisenbahnen fast jede andre Methode der Beförderung zu Lande überholt haben, an dem Postkutschen auf Gleisen fahren und die Eisenbahnen die Hauptstraßen für König und Untertanen sein werden. Die Zeit wird kommen, daß der gewöhnliche Mann billiger per Bahn als zu Fuß reiset. Ich weiß, daß große und unübersteigliche Schwierigkeiten vorher überwunden werden müssen, aber was ich Euch sage, wird eintreten. So wahr wir leben!“

Zu gleicher Zeit gewann auch die Anwendung der Dampfmaschinen auf Schiffen immer größere Ausbreitung; in Amerika seit 1807, in England seit 1811, in Frankreich seit 1816, in Deutschland seit 1822.

Bis zum Jahre 1769, in welchem James Watt auf seine Dampfmaschine das Patent nahm, waren Dampfmaschinen, d. h. die Verwendung der Dampfkraft zum Maschinenbetriebe unbekannt, und von da an bis um das Jahr **1828** wurden Dampfkessel ausschließlich nur zum Betriebe von Dampfmaschinen benutzt, da man die Verwendung des Dampfes zu anderen Zwecken noch nicht kannte. Die bezüglich des preussischen Kabinettsordres oder andre gesetzliche Verordnungen jener Zeit bezogen sich deshalb anfangs stets auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Januar **1831**, betreffend die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen, beginnt mit den Worten:

„Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen, verordne Ich nach den Vorschlägen des Staatsministeriums hierdurch folgendes“:

und es folgen nun die Bestimmungen über die Anmeldung und das Genehmigungsverfahren derartiger Anlagen.

Am 13. Oktober 1831 erschien dann folgende „Instruktion zur Vollziehung dieser Kabinettsordre“ als erstes Allerhöchstes „Regulativ“:

§ 1. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung von Dampfmaschinen oder der zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel erteilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben nach Anleitung der nachfolgenden Vorschriften durch einen sachverständigen Beamten geprüft und die genaue Beobachtung derselben von letzterem bescheinigt werden.

§ 2. Mit alleiniger Ausnahme kleiner Kessel, welche Dämpfe für Maschinen von 2, höchstens 4 Pferdekräften entwickeln, darf kein Dampfkessel zur Entwicklung von niedrig oder hoch gespannten Dämpfen, d. h. solchen, deren Spannkraft die der äußeren Atmosphäre um ein oder mehreremale übertrifft, innerhalb oder unter bewohnten, oder zu einem anderen Zwecke benutzten Räumen, aufgestellt werden.

§ 3. Der also außerhalb bewohnter oder anderweitig benutzter Gebäude liegende Raum zur Aufnahme von 1 oder mehreren Dampfkesseln muß an wenigstens 2 freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben und mit einem leichten Dache bedeckt sein. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite dieses Raumes, sowie auch die Seite an der Grenze eines benachbarten Grundstückes, wenn das Kesselgebäude nicht von dem letzteren entfernt werden kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche wenigstens um die Hälfte stärker ist, als die übrigen freistehenden Umfassungsmauern.

Der Raum über dem Kessel darf nicht überwölbt werden, dagegen ist der Raum vor der Einheiztür, wenn er so groß ist, daß darin eine gefahrbringende Menge Brennmaterials angehäuft werden kann und sich andere Nachbargebäude in der Nähe befinden oder in der Folge eingerichtet werden können, zu überwölben.

§ 4. Zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer muß ein freier Raum von wenigstens 2 Fuß verbleiben.

§ 5. Die Feuerung eines Kessels muß so angelegt werden, daß bei möglichst vollkommener Verzehrung des Rauchs die Züge zur Abführung desselben und des Feuers durch und um den Kessel an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch 4 Zoll unter dem im Kessel festgesetzten Wasserspiegel liegen.

§ 6. Der Schornstein für einen oder mehrere Dampfkessel muß, wenn die Aufstellung in Städten oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke geschieht,

wo bereits Gebäude vorhanden sind, oder in der Folge errichtet werden können, eine Höhe von wenigstens 60 Fuß und jederzeit sein eigenes Fundament haben, auch von der nachbarlichen Grenze mit der äußeren Seite seines Mauerwerks wenigstens 2 Fuß abstehen.

§ 7. Jeder zur Dampfentwicklung bestimmte Kessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtung zur jederzeitigen Erkennung der oben § 5 vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder mit Probekähnen, oder Schwimmern usw. versehen sein.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche das Wasser unmittelbar in den Kessel treiben, so muß die untere Fläche des Druckpumpenkolbens bei seinem höchsten Stand wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß unter dem niedrigsten Wasserstande des dazugehörenden Wasserbehälters liegen.

§ 9. Auf jedem Dampfkessel müssen 1 oder 2 zweckmäßige Sicherheitsventile angebracht sein, welche zusammen wenigstens so viel Öffnung haben, als der $\frac{1}{1500}$ Teil der Kesselgrundfläche beträgt, und so eingerichtet sind, daß sie zwar stets gemeinschaftlich geöffnet, aber nie mehr belastet werden können, als es die angegebene Spannkraft der Dämpfe erfordert.

§ 10. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfableitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angibt und die in oben offenen Quecksilber- oder Wasserröhren oder Manometer bestehen kann.

§ 11. Durch den Dampfraum des Kessels darf kein eisernes Rauchrohr geführt werden.

§ 12. Der Gebrauch der Kessel von Messing ist überhaupt, und derer von Gußeisen für Dampfschiffe untersagt.

§ 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch die Spannung der Dämpfe zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden, und die Stärke desselben an den schwächsten Stellen bei den anzustellenden Untersuchungen soviel betragen, als die nachstehende Formel ergibt und zwar:

- a) wenn das verwendete Material gewalztes oder gehämmertes Eisen ist,
$$e = 0,0025 \text{ d. a.} - 0,1.$$

Hierbei bezeichnet e die für die Bleche erforderliche Stärke in preussischen Tollen, d der größte Durchmesser in preussischen Tollen und a die Anzahl der Atmosphären-Pressungen über unsern Luftdruck.

Diejenigen Bleche, die zu den vom Feuer berührten Kesselböden, zu den Siederöhren und zu den inneren Feuerrohren, welche den Druck der Dämpfe auf der äußeren Zylinderfläche zu ertragen haben, verwendet sind, müssen

1.	wenn ihr Durchmesser innerhalb der Grenze von 10 Zoll liegt	1,5 Mal
2.	" " " " " " über 10 bis 20 " beträgt	1,55 "
3.	" " " " " " 20 " 40 " "	1,6 "
4.	" " " " " " 40 " 60 " "	1,65 "
5.	" " " " " " 60 " beträgt	1,7 "

die nach vorstehender Formel sich ergebende Stärke haben.

- b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so bleibt es bei den für Eisenblech gegebenen Bestimmungen.
- c) Ist das verwendete Material aber Gußeisen, so muß die Stärke desselben an allen Seiten des Kessels und der Siederöhren gleich groß sein und das Vierfache von demjenigen Betrage, welchen die obige Formel ergibt.

Für die Güte des verwendeten Materials und die zweckmäßige Konstruktion sind außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Kessels verantwortlich.

§ 14. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit eines Kessels zur Dampfmaschine, oder eines zu andern Zwecke einzurichtenden Dampfessels dargetan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlokal der Polizeibehörde, sowie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter mit einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein jeder, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat.

Über solche Einwendungen entscheidet die betreffende Polizeibehörde und kann gegen deren Festsetzung der Weg Rechts nicht ergriffen werden, vielmehr findet nur der Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.

§ 15. Die im vorstehenden § vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Behörden müssen unverzüglich auf Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage erfolgen und die unter Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 1. 1. 31. angeordnete Untersuchung spätestens 3 Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfessels angestellt, sowie die hierüber zu erteilenden Bescheinigungen spätestens 3 Tage nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt werden.

Berlin, den 15. Oktober 1831.

Der Minister des Innern,
für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
gez. v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. Freiherr v. Brenn.

Eine Instruktion vom 21. Mai 1835 verbreitet sich über die Beschaffenheit, Größe und Inhalt der einzureichenden Zeichnungen sowie über das Verfahren bei „Versetzung bereits betriebener Dampfmaschinen“:

„Es genügen die früher eingereichten Zeichnungen, insofern in ihren Einzelheiten keine Abänderungen beabsichtigt werden, und eine formelle Erklärung ist in dieser Beziehung hinreichend.“

Dem Regulativ vom 13. Oktober 1831 folgte am 6. Mai 1838 ein anderes „Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend“.

In diesem Regulativ ist von besonderem Interesse die Vorschrift über die Sicherheitsventile, welche zusammen soviel freie Durchgangsöffnung haben müssen, als der ³⁰⁰⁰ste Teil der ganzen vom Feuer berührten Fläche des Dampfkessels beträgt, und ferner,

daß das Kesselhaus nicht überwölbt werden darf, sondern „mit einem leichten Dache ohne vollständige Balkenlage“ überdeckt werden muß.

In dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage der Dampfkessel betreffend, wird zum ersten Male für die freie Öffnung der Sicherheitsventile für die Dampfspannungen von $\frac{1}{2}$ bis 6 Atm. ein bestimmtes Maß in Quadratlinien vorgeschrieben, und ferner verordnet, daß

unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, Kessel von mehr als 50 □ Fuß Heizfläche nicht aufgestellt werden dürfen. Innerhalb solcher Räume dürfen Dampfkessel von mehr als 50 □ Fuß feuerberührter Fläche aufgestellt werden, wenn diese Räume sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnismäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Zu diesem Regulativ erschien durch einen Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1855 folgender Nachtrag:

Zu § 6. Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu § 11. Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den Druck der Dämpfe als zuverlässig angeben, nicht zu erachten.

Zu § 12. Die Verwendung von Gußeisen ist ohne Ausnahme und Unterschied nicht gestattet.

Durch einen Ministerial-Erlaß vom 6. August 1856 wird angeordnet, daß an dem Manometer der höchste festgesetzte Dampfdruck

durch eine Marke kenntlich gemacht werde, und daß der Kessel mit einem Schilde mit den bekannten Angaben zu versehen sei.

Aus dieser Zeit sind noch die nachstehenden 2 Ministerial-Erlasse von Interesse:

1. Erlaß vom 28. April 1857,

Maßregeln zur Vermeidung der Gefahr bei dem Gebrauche von Dampfkesseln betreffend:

In den letzten Jahren hat die Zahl der Dampfkesselexplosionen in einer mit der Vermehrung derartiger Anlagen nicht im Verhältnis stehenden, das Publikum beunruhigenden Weise zugenommen.

Durch die stattgehabten Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß diese Explosionen in den meisten Fällen durch Wassermangel im Kessel, sonst aber durch andere Fahrlässigkeit oder durch Überlastung der Sicherheitsventile veranlaßt worden sind.

In den erstgedachten Fällen wurden die von Wasser entblößten Kesselteile glühend und waren dann nicht mehr im Stande, dem Drucke der Dämpfe zu widerstehen. Die Explosionen traten in ihrer Wirkung um so zerstörender auf, wenn plötzlich kaltes Wasser durch die Speisevorrichtungen in den Kessel und mit den bereits glühenden Wandungen in Berührung gebracht wurde. Sie kamen fast alle bei sogenannten Cornwall'schen Dampfkesseln (Walzenkessel mit innerer Feuerung) vor, welche wegen ihres verhältnismäßig größeren Nutzeffektes bei einfacher Konstruktion eine große Verbreitung gefunden haben.

Wenn die Größenverhältnisse dieser Kessel, der beabsichtigten Leistung entsprechend, richtig bemessen sind, wenn bei ihnen ein ruhiges gleichmäßiges Feuer erhalten wird und ihre Speisung mit Wasser durchaus gleichmäßig und der stattfindenden Verdampfung entsprechend erfolgt, kann deren Benutzung nicht gefährlicher sein, als die von Dampfkesseln anderer Konstruktion. Wird aber in dieser Beziehung etwas versehen, insbesondere die Speisung vernachlässigt, so ist der Gebrauch der Cornwall'schen Kessel gefährlicher als der der Kessel anderer Konstruktion, teils wegen der Lage des Feuers in denselben, teils weil die der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzten Feuerrohrflächen nur mit einer, wenige Zoll starken Wasserschicht bedeckt sind.

Die Königliche Regierung hat durch Belehrung der Fabrikanten bei Gelegenheit veränderter Einrichtungen vorhandener gewerblicher Anlagen oder neuer Unternehmungen und durch Warnung darauf hinzuwirken, daß da, wo ein stets gleichmäßiger Dampfverbrauch nicht zu erwarten ist, die Anlage von Cornwall'schen oder ähnlich konstruierten Dampfkesseln möglichst vermieden, dagegen vielmehr eine Konstruktion gewählt werde, bei welcher nicht schon eine geringe Vernachlässigung in der Bewartung die Gefahr der Explosionen mit sich bringt, und daß insbesondere die, für irgendwelche bestimmte Leistungen bemessenen Kesselanlagen nicht späterhin dazu benutzt werden, noch nebenbei den

Dampf für ganz andere, bei ihrer Konstruktion nicht vorgesehene Zwecke zu liefern, es sei denn, daß eine sorgfältige Prüfung darüber keine begründeten Zweifel läßt, daß die Leistungsfähigkeit der Maschinen mit den gesteigerten Anforderungen in richtigem Verhältnisse steht.

Auch ist auf die, mit dem Gebrauche unverhältnismäßig großer Kessel verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Cornwall'sche Dampfkessel so eingemauert werden, daß die durch den Kessel gelegten Feuerzüge auch gleichmäßig vom Wasser bedeckt sind. Bei Erteilung von Konzessionen ist das Erforderliche in diesen vorzusehen.

Berlin, den 28. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe &c.
gez. v. d. Heydt.

2. Erlaß vom 28. September 1860,

die Verhütung von Unglücksfällen durch Explosion von Dampfkesseln betreffend:

Bei mehreren Explosionen von Dampfkesseln mit innerer Feuerung (sogenannten Cornwallkesseln) hat sich als die wahrscheinliche Ursache der Explosion herausgestellt, daß das im Innern befindliche, durch die Feuerung sehr beschwerte Feuerrohr infolge der Einwirkung des Feuers sich durchgebogen hat, und hierdurch ein teilweises Abreißen der Bodenfläche des Kessels erfolgt ist. Um dieser Gefahr, welche besonders bei Kesseln von beträchtlicher Länge eintreten kann, vorzubeugen, empfiehlt es sich, das Feuerrohr in der Art zu unterstützen oder zu verstärken, daß ein Durchbiegen nicht erfolgen kann.

Danach veranlasse ich die Königliche Regierung, unter Hinweisung auf den Sirkular-Erlaß vom 28. 4. 1857, dafür zu sorgen, daß bei Aufstellung neuer Cornwallkessel, deren Länge mehr als 15 Fuß (4,708 m) beträgt, jene Sicherheitsmaßregel, deren Ausführung keine besondere Schwierigkeit bietet, getroffen werde. Auch sind die Besitzer solcher bereits konzessionierter Kessel bei Gelegenheit der periodischen Revisionen oder sonst in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihrem Interesse entsprechen würde, auf die nachträgliche Anbringung der angegebenen Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 28. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe &c.
gez. v. d. Heydt.

In dem Gesetz vom 1. Juli 1861

betreffend die Einrichtung gewerblicher Anlagen

wird von der öffentlichen Ausschreibung für Dampfkesselanlagen Abstand genommen und in dem dazu erlassenen Regulativ vom 31. August 1861 die Wahl der Konstruktion der Manometer

unter Beibehaltung des oben offenen Quecksilber-Kontrollmanometers freigestellt, die Verwendung von Gußeisen an Kesselteilen, welche nicht vom Feuer berührt werden, wieder gestattet und eine Tabelle zur Bestimmung der Wandstärken zylindrischer Kessel beigefügt.

In die reichsgesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wurde dieses Regulativ mit den Ausführungsbestimmungen vom 4. September 1869 für den Norddeutschen Bund übernommen.

Nach Errichtung des Deutschen Reiches erließ der Bundesrat zunächst die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871, welchen preussischerseits die Ausführungs-Verordnung vom 11. Juni 1871 mit der Einführung der jetzt noch üblichen Feder-Kontrollmanometer folgte.

Von der Vorschrift bestimmter Dimensionen als Minimalweiten der Sicherheitsventile ist in dieser Ausführungs-Verordnung Abstand genommen und die Wahl der Größe der Sicherheitsventile dem Konstrukteur freigegeben.

Das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, legt den Besitzern von Dampfkesseln vor allem die Verpflichtung auf, daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten, und daß alle Kessel der regelmäßigen amtlichen Revision unterzogen werden.

In dem zu diesem Gesetze erlassenen Regulativ vom 24. Juni 1872 ist zum ersten Male von den Dampfkessel-Überwachungs-Vereinen die Rede, deren Anerkennung in demselben Jahre im Hause der Abgeordneten lebhaft befürwortet worden war.

Der § 4 dieses Regulativs lautet:

Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Der erste dieser Vereine in Deutschland war bereits im Jahre 1866 in Mannheim gegründet worden; ihm folgten 1870 die Vereine

in Hamburg und München, 1871 Breslau, 1872 Barmen, Halle, Hannover u. s. w.

Die im Jahre 1874 von dem Unterzeichneten beabsichtigte Gründung eines Dampfkessel-Revisions-Vereins in Posen wurde dadurch vereitelt, daß dem Schlesischen Verein in Breslau vom Herrn Minister zugleich die Konzession für die Provinz Posen erteilt worden war und der Vorstand des Schlesischen Vereins den Beschluß gefaßt hatte, die Provinz Posen zur Zeit noch nicht in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen.

Den persönlichen Bemühungen des Unterzeichneten bei der Königlichen Regierung in Posen und den Dampfkesselbesitzern in der Provinz veranlaßten jedoch den Vorstand des Schlesischen Vereins zu einer Änderung seines Beschlusses; der Bericht dieses Vorstandes über das Geschäftsjahr 1874 enthält hierüber folgende Mitteilung:

„Anmeldungen aus dem Großherzogtum Posen liefen anfangs so vereinzelt und aus entfernten Bezirken ein, daß deren Annahme nicht nur die regelmäßigen Revisionen beeinträchtigen, sondern durch unverhältnismäßige Vermehrung der Reisespesen auch Geldopfer erfordern müßte, weshalb der Vorstand einer Aufforderung der Königlichen Regierung zu Posen vom 25. März 1874 zur Erweiterung der Vereinsgrenzen auf die Provinz Posen zur Zeit nicht zu entsprechen vermochte. Zahlreiche Beitrittserklärungen und in Aussicht gestellte weitere Beteiligung ließen aber Ihren Vorstand Anfang November v. J. zu dem Beschlusse kommen, vorerst versuchsweise für 1875 die Tätigkeit des Vereins auf die ganze Provinz Posen auszudehnen. Zu diesem Zwecke ist Herr Ingenieur Benemann in Posen als Ingenieur-Assistent auf gleiche Zeit angestellt worden, nachdem das Königliche Handelsministerium unterm 16. Dezember v. J., wie beantragt, für den Regierungsbezirk Bromberg bereitwilligst dieselbe Konzession gewährt hatte, wie für den bisherigen Geschäftsbereich.“

So zahlreich wie der Bericht vermuten läßt, waren nun die Beitrittserklärungen aus der Provinz Posen im Jahre 1874 nicht, aber der Schlesische Verein mußte die wenigen Anmeldungen annehmen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, die für die Provinz Posen erteilte Konzession zu verlieren.

Die ersten Vereinsmitglieder aus der Provinz Posen waren:

1. S. Dütschke-Sieroslaw	2 Kessel,
2. J. Kantorowicz-Jersitz	1 "
3. Dr. Szuldrzynski-Lubasz	1 "
4. Köhne-Birnbaum.	1 "
5. Mengel-Turowo	1 "
6. Berend-Budzyn	1 "
7. v. Gersdorff-Bauchwitz	1 "
8. G. Rothe-Karge	1 "
9. Spirit-Aktiengesellschaft Posen	3 "
10. Prov.-Irren-Heilanstalt Owinsk	2 "
11. v. Dziembowski-Mieseritz	1 "

zusammen 11 Mitglieder mit ... 15 Kesseln.

Die Revisionstätigkeit des Unterzeichneten begann am 1. Oktober 1874.

Den Geschäftsberichten des Schlesischen Vereins entnehmen wir nachstehende Mitteilungen:

Vereinsjahr 1875.

„In der Provinz Posen ist die Zahl der dem Vereine angehörigen Kessel auf 88 gestiegen, weshalb der Vorstand beschlossen hat, die nur versuchsweise geschehene Ausdehnung auf die ganze Provinz Posen bis auf weiteres fortbestehen zu lassen.“

Vereinsjahr 1876.

„In der Provinz Posen zählte der Verein Ende Dezember 1876 65 Mitglieder mit 102 Kesseln; der Vorstand hat beschlossen, diese nur versuchsweise erfolgte Ausdehnung auf die Provinz Posen bis auf weiteres fortbestehen zu lassen.“

Vereinsjahr 1877. (Bericht vom 1. März 1878.)

„Der Vorsitzende teilt den geehrten Anwesenden noch mit, daß nach dem Vorstandsbeschlusse vom 17. Dezember 1877 am 1. Januar 1879 die Mitglieder der Provinz Posen, als nicht mehr zum Schlesischen Vereine zur Überwachung von Dampfkesseln gehörig, ausscheiden und trägt ihnen die Gründe vor, welche den Vorstand diesen Beschluß zu fassen veranlaßten.“

Aus der Berichterstattung des Vorsitzenden gehen zum Teil diese Gründe aus folgender Mitteilung hervor:

„Durch den Ausschluß der Provinz Posen sind die Revisions-Reisekosten vereinfacht, auch billiger geworden; der Vorstand ist mehr in die Lage gekommen, besser mit den Verhältnissen vertraut zu werden, als es früher mit den in der Provinz Posen meistens abgelegenen Kesselanlagen und sonstigen Verhältnissen möglich war.“

Nach dem Vorstandsbeschlusse, die Posener Vereinsmitglieder am Ende des Jahres 1878 auszuschließen, war nichts natürlicher, als daß nicht erst dieser Zeitpunkt abgewartet und die Gründung eines selbständigen Posener Vereins sofort in die Wege geleitet wurde, da sonst die Kessel der Mitglieder am 1. Januar 1879 wieder unter die Staatskontrolle hätten treten müssen.

Es erging deshalb von den in den ersten Tagen des Januar 1878 zusammengetretenen Herren Hoffmeyer = Slotnik, Freiherr von Massenbach = Pinne, Direktor Rother = Posen, M. Milch = Posen, von Treskow = Radojewo, A. Kratochwill = Posen am 23. Januar 1878 an alle bisherigen Posener Mitglieder des Schlesischen Vereins ein Rundschreiben mit einer Darlegung des Sachverhalts und einer Einladung zu einer Besprechung über die Gründung eines eigenen Posener Vereins zu Dienstag, den 29. Januar 1878, Nachmittags 3 Uhr im Saale des Herrn Scharfenberg, Sapiehaplatz in Posen.

In dieser von Herrn Rittergutsbesitzer Hoffmeyer = Slotnik geleiteten Versammlung wurde einstimmig die Gründung eines Dampfkessel-Überwachungs-Vereins für die Provinz Posen mit dem Sitze in Posen beschlossen und als Vereinsvorstand gewählt die Herren

Hoffmeyer = Slotnik,
Milch = Posen,
von Massenbach = Pinne,
von Turno = Obiezierze,
Kratochwill = Posen,

Röstel = Posen,
von Nathusius = Ludom,
von Bernuth = Borowo,
Rother = Posen,

von denen Herr Hoffmeyer zum Vorsitzenden und Herr Milch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurden.

Die von der ersten Generalversammlung am 29. Januar 1878 bereits genehmigten Satzungen und das Mitgliederverzeichnis wurden mit dem Gesuche um Konzession des Vereins und um Bestätigung der auf den Unterzeichneten gefallen Wahl des Ingenieurs am 6. Februar 1878 der Königlichen Regierung in Posen eingereicht und erhielt der Vorstand darauf folgende

Konzession.

Handelsministerium.

Berlin, 1. Mai 1878.

Auf die an die Königliche Regierung zu Posen gerichtete Eingabe vom 6. Februar d. J. will ich dem Vorstande unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs und unter den nachstehend sub 1—6 aufgeführten Bedingungen die Vergünstigung gewähren, daß Dampfkessel, deren Besitzer dem Vereine als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben:

1. Die Kessel der Vereinsmitglieder sind gemäß §§ 7 und 8 der Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1872 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 182) und des § 4 des Vereinsstatuts zu untersuchen und zwar ausschließlich durch die den staatlichen Aufsichtsbehörden namhaft gemachten Ingenieure.
2. Der Ingenieur hat alle bei der Untersuchung entdeckten Mängel, mögen dieselben in Unregelmäßigkeiten des Betriebes oder in Fehlern der Konstruktion oder der Armatur des Kessels bestehen, dem Vorstande mitzuteilen. Letzterer sowie der Ingenieur hat auf schnelle Abstellung derselben mit Nachdruck zu dringen.
3. Wenn sich der Kessel nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ingenieurs in einem mit unmittelbarer Gefahr verbundenen Zustande befindet und diese Gefahr nicht sofort beseitigt wird, oder wenn der Kesselbesitzer den auf Beseitigung geringer Mängel gerichteten Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommt, so hat der Ingenieur resp. der Vorstand der betreffenden Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Bei Kesseln, welche zum Betriebe von Bergwerken, zugehörigen Aufbereitungs-

anstalten, oder von Salinen dienen, ist diese Anzeige an den zuständigen Bergrevierbeamten zu richten.

4. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, auf Erfordern der Ortspolizeibehörde über den Zustand bestimmter, der Vereinsaufsicht unterstellter Dampfkesselanlagen jederzeit Auskunft zu erteilen.
5. Der Vorstand hat von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verein und von jedem Austritte aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben und den beteiligten Königlichen Regierungen resp. Oberbergämtern am Jahreschlusse ein dem § 5 der Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1872 entsprechendes Verzeichnis einzureichen.
6. Denselben Behörden ist endlich jede Änderung des Statuts sowie jeder Wechsel in den Personen der Vorstandsmitglieder und der Ingenieure anzuzeigen.

Die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg und das Königliche Oberbergamt zu Breslau habe ich mit entsprechender Weisung versehen und veranlaßt, dem Vorstande eine Übersicht der innerhalb ihres Geschäftsbereiches in der Provinz Posen bestehenden Dampfkessel-Revisionsbezirke, sowie der in denselben fungierenden Revisionsbeamten mitzuteilen.

Der Verein wolle dagegen den genannten Behörden je ein Exemplar der Statuten, sowie das Verzeichnis der dem Vereine angehörigen Kesselbesitzer unter Angabe der von denselben betriebenen Kessel zugehen lassen.

Der Einreichung von 2 Exemplaren des Jahresberichtes über die Wirksamkeit des Vereins sehe ich demnächst entgegen.

Gleichzeitig lasse ich dem Vorstande ein an die Vorstände sämtlicher Dampfkessel-Überwachungsvereine unterm 12. Januar v. J. gerichtetes Schreiben, betreffend die von dem Bundesrate erlassenen Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen, in Abschrift nebst den Anlagen desselben zur gleichmäßigen Beachtung und mit dem Ersuchen zugehen, die genaue Befolgung dieser, sowie der oben sub 1—6 aufgeführten Vorschriften zusichernde Erklärung baldmöglichst durch Vermittlung der Königlichen Regierung in Posen vorzulegen.

Das Königliche statistische Bureau ist veranlaßt worden, dem Vorstande noch 2 fernere Druckeremplare der Anweisung, sowie 200 Fragebogen, formulare A, 150 formulare B, 100 formulare C, 50 formulare D und 10 Fragebogen für Dampfkessel-Explosionen zu übersenden.

Endlich will ich gleichfalls unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs genehmigen, daß die vom Vereins-Ingenieur C. Benemann vorgenommenen Wasserdruckproben solcher Dampfkessel, welche Mitgliedern des Vereins angehören, von den Behörden als gültig anerkannt werden, sofern in den darüber ausgestellten Bescheinigungen ausdrücklich bemerkt ist, daß dieselben nach Maßgabe der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 122) ausgeführt worden sind und sofern die Bescheinigungen mit der Unter-

schrift des p. Benemann unter ausdrücklicher Angabe seines Charakters als Ingenieur des gedachten Vereins versehen sind.

Für alle der Vereinsaufsicht unterstellten Anlagen ist der Ingenieur somit befugt zur Vornahme der Druckprobe:

1. an Kesseln, welche eine Hauptreparatur erlitten haben (§ 12 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen),
2. bei der ersten Untersuchung eines Dampfkessels, welche dessen Konstruktion zum Gegenstande hat und vor der Aufstellung erfolgt (al. 5 Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869.), während die in al. 4 dortselbst erwähnte weitere Untersuchung, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der Konzession entspricht, dem zuständigen Bau- resp. Revierbeamten vorbehalten bleibt.

Der Ingenieur hat dagegen die Verpflichtung zu übernehmen, bei Vornahme der Druckproben die bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften genau zu beachten, in den Bescheinigungen die Ergebnisse der Untersuchung gewissenhaft anzugeben, und zugleich Mängel in der Konstruktion der Kessel, welche die Sicherheit des Betriebes gefährden können, entweder den mit der Genehmigung der Anlage betrauten Behörden anzuzeigen, oder für deren Abstellung bei den einer Hauptreparatur unterzogenen Kesseln nach Maßgabe des Vereinsstatuts zu sorgen. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Vereins-Ingenieurs ist mir durch Vermittelung der Königlichen Regierung zu Posen alsbald vorzulegen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

An den Vorstand
des Posener Dampfkessel-Überwachungs-Vereins
IV. 4622. zu Posen.
I. 2535.

In dem Bericht des Vorsitzenden und eigentlichen Begründers unseres Vereins, des Herrn Rittergutsbesizers L. Hoffmeyer-Flotnik, erstattet am Schlusse des ersten Geschäftsjahres 1878 in der ersten ordentlichen Generalversammlung am 13. Februar 1879, spricht derselbe der Königlichen Regierung in Posen und Bromberg für die Befürwortung unserer Bestrebungen den Dank des Vereins aus.

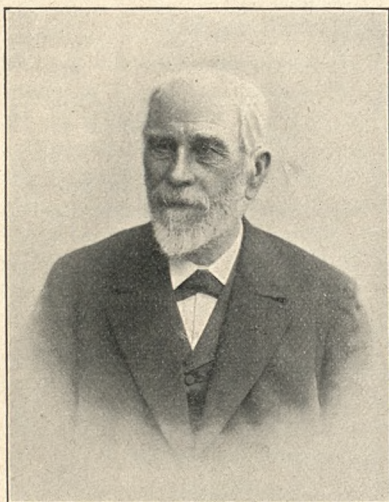
Insbefondere gebührt dieser Dank dem damaligen Königlichen Regierungs- und Baurat Herrn Heinrich Koch in Posen, der schon im Jahre 1874 dem Unterzeichneten in entgegenkommendster Weise bei der beabsichtigten Gründung eines Posener Vereins mit Rat und

Tat unterstützte, und bis zu seinem im Jahre 1894 erfolgten Scheiden aus dem Staatsdienste dem Vereine stets reges Interesse entgegengebracht hat.

Schon in den ersten Vereinsjahren wurde dem Verein durch allerlei Widerwärtigkeiten das junge Leben oft recht schwer gemacht, aber auch in diesen Kämpfen durfte er sich der Unterstützung der Königlichen Regierungen erfreuen, was sowohl die Berichte des

Vorstandes
aus jener Zeit,
als auch das
stetige Wachsen
des Vereins
an Mitgliedern
bezeugen.

Das Jahr
1880 begann
bereits mit 175
Mitgliedern u.
314 Kesseln, so
daß, da der
Unterzeichnete
auch alle



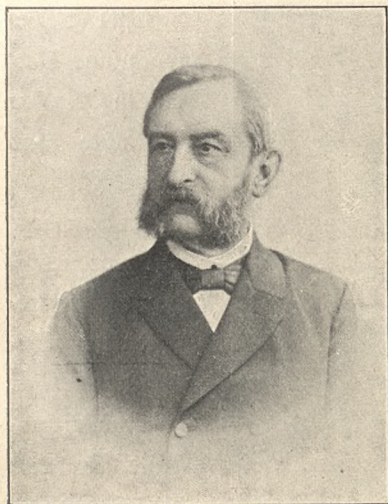
L. Hoffmeyer = Slotnik.

Ingenieur und Stellvertreter des Oberingenieurs tätig ist.

Im Jahre **1881**, als der Verein 200 Mitglieder mit 363 Kesseln zählte, deren 70 im Regierungsbezirk Bromberg, hatten einige Mitglieder des landwirtschaftlichen Zentralvereins für den Netze-Distrikt in der Generalversammlung dieses Vereins am 26. November 1881 die Gründung eines Dampfessel-Revisions-Vereins für den Regierungsbezirk Bromberg beantragt. Der Antrag wurde von der Generalversammlung zwar abgelehnt, aber der Zentralverein erklärte sich bereit, ein solches Unternehmen zu befürworten.

Bureau-
arbeiten zu be-
wältigen hatte,
am 1. Januar
1881 Herr In-
genieur Has-
fert als zweiter
Ingenieur
angestellt
wurde, an dessen
Stelle am
1. Juli 1882
Herr Ingenieur
Peschko trat,
der noch jetzt
als erster

Der Vorstand des Posener Vereins wandte sich unter eingehender Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse in einem Schreiben vom 10. Dezember 1881 an die Königliche Regierung in Bromberg mit dem Ersuchen, die beabsichtigte Trennung des Regierungsbezirks Bromberg vom Posener Verein zu verhüten. Das Gesuch um Gründung eines selbständigen Bromberger Vereins, der, soviel hier bekannt geworden ist, für den Umfang der Regierungsbezirke Bromberg



Geh. Reg.-Rat Koch-Posen.



von Turno-Obiezjerze.

und Marienwerder (also auch für einen Teil des im Jahre 1880 gegründeten Westpreussischen Vereins mit dem Sitz in Danzig) beabsichtigt war, ist seitens des Herrn Ministers abschlägig beschieden worden.

Immerhin hatte auch diese Angelegenheit in unserm jungen Verein eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen und seine Ausbreitung in dem Regierungsbezirke Bromberg für lange Zeit wesentlich beeinträchtigt.

In den Vorstand waren im Jahre 1880 für die Herren von Turno-Obiezjerze und E. Köstel-Posen die Herren von Karsnicki-Emchen

und R. Scholz, und im Jahre 1881 für Herrn Rother Herr Dr. Weyert-Owinsk, im Jahre 1882 für die Herren Kratochwill und v. Nathusius-Eudom die Herren Körte und Ohnesorge, und im Jahre 1883 für den inzwischen verstorbenen Herrn Sanitätsrat Dr. Weyert-Owinsk Herr von Treskow-Radojewo eingetreten.

In dieser Zusammensetzung ist der Vorstand bis zum Jahre 1889 verblieben, und fungierten bis zu demselben Zeitpunkte als Vereinsingenieure die Herren Benemann (seit 1. 5. 1878), Peschko (seit 1. 7. 1882), Schnabel (seit 1. 7. 1887), Wundrich (seit 1. 8. 1888).

Eine wesentliche Änderung in dem Dampfkessel-Revisionswesen und damit verbundene Förderung

zur Anstellung von 40 staatlichen Dampfkesselrevisoren verlangt und hierin seitens der Dampfkessel-Überwachungs-Vereine eine Gefahr für deren gedeihliche Weiterentwicklung erkannt worden. In einer aus dieser Veranlassung am 3. und 4. Juli nach Berlin berufenen außerordentlichen Versammlung der Vorstände und Chefingenieure der preussischen Dampfkessel-Überwachungs-Vereine wurde eine an den Herrn Minister von Bötticher zu richtende Denkschrift beschlossen mit der Bitte:

1. Den Kessel-Revisionsvereinen in Zukunft die Befugnis zu erteilen, mit amtlicher Gültigkeit die zur Erteilung der



E. Köstel-Posen.

der Dampfkessel-Überwachungs-Vereine in Preußen brachte das Jahr 1884.

In dem dem Abgeordneten-hause vorgelegten Anschlag des Staatshaushalts für 1884 bis 85 war eine Summe von 244 000 Mark

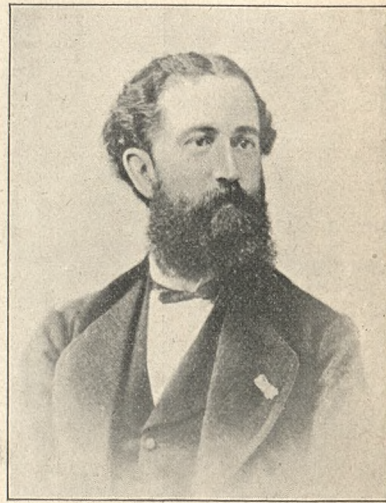
Betriebserlaubnis gesetzlich vorgeschriebene Bau-Abnahme vornehmen zu dürfen,

2. das Kessel-Revisionswesen für Staatsbeamte und Kessel-Revisionsvereine einheitlich zu regeln.

Die Regierungsvorlage wurde von dem Hause der Abgeordneten abgelehnt und von der Staatsregierung zurückgezogen, um nunmehr mit den Kesselvereinen in Unterhandlungen zu treten, in deren



von Nathusius-Endom.



Dr. Weyert-Owinsk.

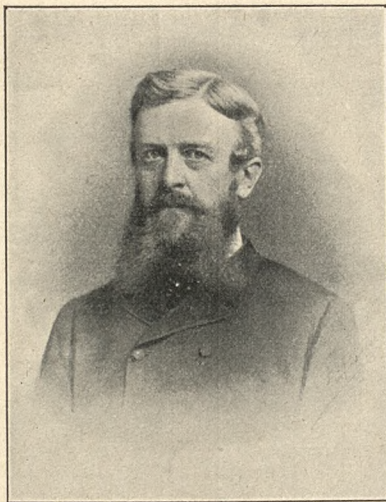
weiterem Verlaufe am 13. und 14. Juni 1884 durch die von großem Wohlwollen für die Vereine getragene besonders tätige Mitwirkung des Unterstaatssekretärs Herrn Dr. von Möller und des sodann zum Präsidenten des Zentral-Verbandes gewählten Herrn Geheimen Kommerzienrats Dr. Delbrück der Zentral-Verband der preussischen Dampfessel-Überwachungs-Vereine gegründet wurde.

Einen wesentlichen Anteil an der Förderung unserer Interessen bei jenen Beratungen nahm auch unser Mitglied, der Abgeordnete

Herr Kammerherr von Tiedemann-Kranz, der uns leider schon am 6. Dezember 1897 durch den Tod entrisen wurde.

Die Wirkung dieser für die Vereine vorteilhaften Entwicklung des Dampfkessel-Revisionswesens trat dann auch bald zu Tage, denn schon am 14. Dezember 1884 wurde durch einen Ministerial-Erlaß den Ober-Ingenieuren die Befugnis zur Vorprüfung von Genehmigungs-Gesuchen und der Abnahmeprüfung neuer Dampfkesselanlagen, und durch einen

Erlaß vom 28. Januar 1885 das Recht zur Vornahme der ersten amtlichen Wasserdruckprobe bei allen von Vereinsmitgliedern erbauten Dampfkesseln erteilt.



von Tiedemann-Kranz.

uns für Handel und Gewerbe in die Hand des Begründers unseres Zentralverbandes, des Fürsten Bismarck übergegangen.

Der erste von dem Zentral-Verbande gewählte Ausschuß, welcher die Interessen des Verbandes,

Inzwischen war die Leitung des Ministeri-

unbeschadet der Wahrung der selbständigen Verwaltung der einzelnen Mitgliedsvereine wahrzunehmen hatte, bestand aus den Herren Dr. Delbrück-Züllchow-Stettin als Präsident, C. Gaertner-Buckau und H. Simon-Berlin.

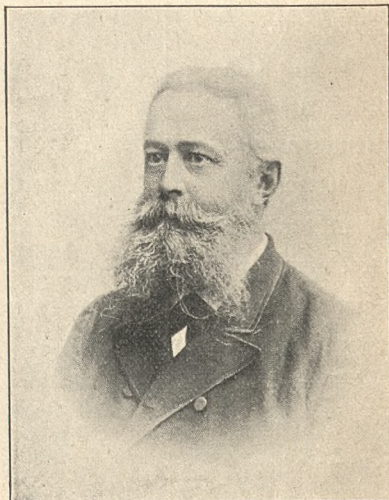
Die erweiterten amtlichen Befugnisse für die Ingenieure machten es erforderlich, daß fortan jeder neu einzustellende Ingenieur durch den Zentral-Verband dem Herrn Minister präsentiert werden mußte, und daß jeder Ingenieur, für welchen das Recht der baupolizeilichen Abnahme und der Vorprüfung von Konzessionsgesuchen

nachgesucht wurde, den Nachweis bautechnischer Kenntnisse und erfolgreicher Absolvierung des Studiums als Ingenieur auf einer technischen Hochschule zu erbringen hatte.

Diese Bestimmung ist in der heute gültigen Geschäftsordnung des Zentral-Verbandes dahin erweitert, daß jeder Vereinsingenieur mindestens 5 Semester an einer technischen Hochschule studiert und Baukonstruktionslehre gehört haben muß, und daß derselbe vor



von Karśnicfi-Emchen.



von Massenbach-Pinne.

seiner Annahme in einen Verein durch längere Bureau- und Betriebspraxis nachweislich ausreichende praktische Kenntnisse erworben hat.

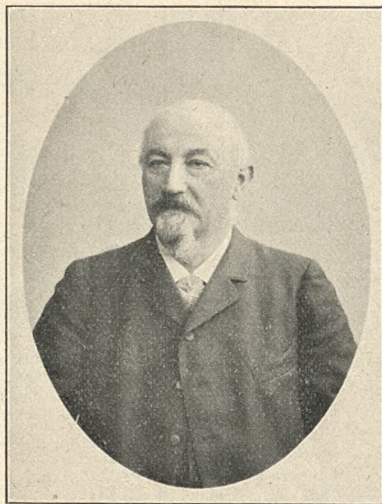
Einen schmerzlichen Verlust erlitt der Zentral-Verband durch den im Jahre 1886 erfolgten Tod des Herrn Unterstaatssekretär Dr. von Möller, dessen große Verdienste um den Verband schon oben erwähnt wurden. An seiner Stelle wurde in den folgenden Jahren die Königliche Staatsregierung bei den Verhandlungen mit dem Zentral-Verbande in gleich wohlwollender und die

Vereinsinteressen fördernder Weise durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Herrn Mosler vertreten.

Schwere Verluste erlitt auch der Verein in den Jahren 1890 und 1893 durch den Tod zweier seiner Vorstandsmitglieder, des Herrn Rittergutsbesitzers v. Karśnicki-Emchen und des Herrn Georg Freiherr v. Massenbach-Pinne.

Eine erweiterte Tätigkeit unseres Vereins bewirkten die Polizei-Verordnungen.

1. der Königlich-Regierungen in Posen und Bromberg vom 21. Dezember bzw. 29. Mai 1888, betreff. die Einrichtung und Untersuchung der Dampffässer und 2. des Herr-Regierungs-



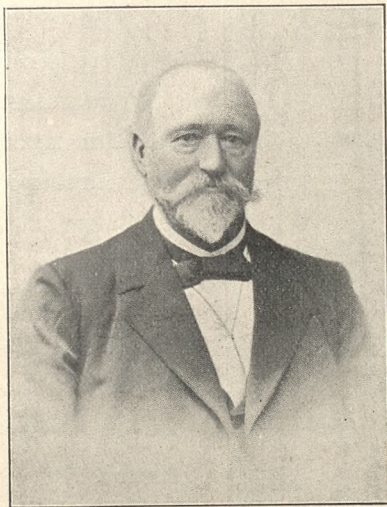
M. Milch-Posen.

Präsidenten in Posen vom 9. August 1897 betreffend die Untersuchung der Schleudermaschinen (Zentrifugen, Separatoren).

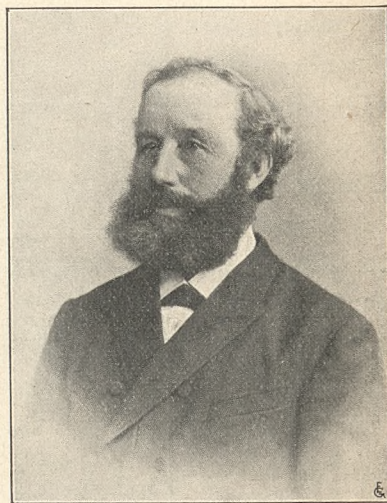
Wenn auch die Auswahl der mit der Untersuchung der Dampffässer und Zentrifugen be-

trauten Sachverständigen den Betriebsunternehmern überlassen war, so war es doch natürlich, daß die Haupttätigkeit hierbei den Vereinsingenieuren zufiel, besonders nachdem die im Jahre 1896/97 zwischen dem Herrn Minister und dem Zentral-Verbände gepflogenen Verhandlungen dahin geführt hatten, daß vom 1. April 1897 ab die Vereine mit den amtlichen Prüfungen aller Schiffsdampfkessel sowie aller Dampfkessel in landwirtschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beauftragt worden waren.

Diese Erweiterung der amtlichen Befugnisse der Dampfkessel-Überwachungs-Vereine ist in § 2 I. 4 u. a. O. der Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 ausgesprochen. — Eine Folge dieser Neuordnung war zunächst, daß wegen der Gebührenberechnungen mit der Königlichen Regierung das Geschäftsjahr des Vereins vom Jahr 1898 ab auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt, der Verein in das Vereins-



J. Scholz-Samter.



W. v. Treskow-Radojewo.

register des Königlichen Amtsgericht in Posen eingetragen und das Vereinsstatut den neuen Verhältnissen entsprechend geändert werden mußte.

Die neuen Satzungen mit den Ausführungsbestimmungen zu denselben traten am 26. April 1901 in Kraft.

Die an die Ingenieure gestellten höheren Anforderungen machten nicht nur die Anstellung weiterer Kräfte erforderlich, sondern es schien auch wünschenswert, vom 15. Juli 1897 im Regierungsbezirk Bromberg unter der Leitung des Herrn Ingenieurs Schnabel eine

Zweiggeschäftsstelle zu errichten, die am 1. April 1898 von Inowrazlaw nach Bromberg verlegt wurde. Dieser Zweigstelle waren anfangs die Kreise Bromberg, Inowrazlaw, Mogilno, Schubin, Strelno, Wirsz, Wongrowitz und Żnin zugeteilt, von denen im Jahre 1902 der Kreis Wongrowitz wieder von der Posen'schen Geschäftsstelle übernommen wurde.

Im Jahre 1899 standen unter der Kontrolle des Vereins außer 1993 Vereinskeffeln noch 390 Dampfzylinder und 1151 Dampfkeffeln in staatlichem

Auftrage, zusammen also 3144 Dampfkeffeln und 390 Dampfzylinder.

An den Schleuder-Maschinen wurden in diesem Jahre 291 Untersuchungen ausgeführt.

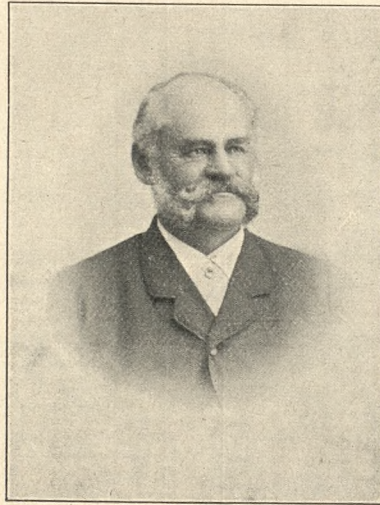
Am 1. Oktober 1899 waren 25 Jahre

und die Ingenieure des Vereins benutzten diese Gelegenheit, unter Überreichung von Ehrengeschenken die Glückwünsche des Vereins auszusprechen.

War schon das Jahr 1897 für die Entwicklung des Vereins von großer Bedeutung, so war es das Jahr 1900 in noch viel höherem Maße. Die zwischen dem Herrn Minister und dem Zentral-Verband und auch in der Vorstandsversammlung desselben im Jahre 1899 gepflogenen Verhandlungen hatten zur Folge, daß den Vereinen vom 1. April 1900 ab die Kontrolle über sämtliche

verfloßen, seitdem der unterzeichnete Oberingenieur des Vereins die ersten amtlichen Dampfkeffelrevisionen in der Provinz Posen — damals als hiesiger Vertreter des Schleßischen Vereins — ausgeführt hatte.

Der Vorstand



B. v. Bernuth-Borowo.

Dampfkessel, ausschließlich der Kessel unter königlicher Verwaltung, übertragen wurde.

Neben 2095 Vereinskesseln und 478 Dampffässern standen im Jahre 1900 unter Vereinskontrolle 1872 Dampfkessel im staatlichen Auftrage, und wurden an Zentrifugen 328 Untersuchungen ausgeführt.

Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Vereinskessel 2188, die der Dampfkessel in staatlichem Auftrage 1880, die der Dampffässer 518 und die Zahl der Zentrifugen-Untersuchungen 297.

Der langjährige Vorsitzende des Vereins Herr Landesökonomierat Hoffmeyer-Stotnik legte wegen seines hohen Alters im Jahre 1896 sein Amt nieder und wurde in Ansehung seiner großen Verdienste um den Verein zu dessen Ehrenvorsitzenden erwählt. Nach ihm übernahm Herr Kommerzienrat Milch-Posen den Vorsitz im Verein; leider nur auf kurze Dauer, da sein fränklicher Zustand ihn veranlaßte, im Sommer 1898 seinen Wohnsitz nach Berlin zu verlegen, wo er aber schon am 15. August desselben Jahres unerwartet einem Herzschlage erlag.

Auch in den folgenden Jahren hatte der Verein in seinem Vorstände schmerzliche Verluste zu beklagen; am 15. Februar 1899 starb in Samter der Herzogliche Domänenrat Herr Scholz-Samter, und am 25. Januar 1900 der Rittergutsbesitzer Herr Stefan Graf Kwilecki-Dobrojewo.

Am 11. Juni 1901 starb in Posen der Begründer unseres Vereins und dessen Ehrenvorsitzender, der königliche Landes-Ökonomierat Herr Ludwig Hoffmeyer im 86. Lebensjahre, dem am 8. Oktober desselben Jahres der königliche Rittmeister a. D. Herr von Treskow-Radojewo im 72. Lebensjahre zur ewigen Ruhe folgte.

Durch diese und andere Todesfälle sowie durch anderweitiges Ausscheiden sind innerhalb der 25 Jahre mehrfache Änderungen im Vorstände erforderlich geworden und gehörten in diesem Zeitraume zum Vorstände die Herren

L. Hoffmeyer-Flotnik	1878—1899
M. Milch-Posen	1878—1899
G. v. Massenbach-Pinne	1878—1889
H. v. Turno-Obiezierz	1878—1880
A. Kratochwill-Posen	1878—1882
E. Röstel-Posen	1878—1880
B. v. Bernuth-Borowo	1878
Ph. v. Nathusius-Ludom	1878—1882
J. Rother-Posen	1878—1881
L. v. Karsnicki-Emchen	1880—1891
R. Scholz-Posen	1880—1889
Dr. Weyert-Owinsk	1881—1883
M. Körte-Lissa	1882—1894
O. Ohnesorge-Sedan	1882—1891
O. v. Treskow-Radojewo	1883—1902
G. Lingner-Szymborze	1889—1894
S. Hepner-Posen	1889—1903
St. Graf Kwilecki-Dobrojewo	1891—1900
R. Jacobi-Trzcionka	1891—1899
J. Scholtz-Bythin-Santer	1894—1899
B. Lorenz-Pianowo	1894
fr. Hoffmeyer-Flotnik	1899
N. Kantorowicz-Posen	1899
M. Nord-Opalenika	1899
A. Schwarzkopff-Solacz	1899
Th. v. Jółtowski-Nekla	1900—1901
A. v. Hulewicz-Młodziejewice	1901
f. Negendank-Posen	1902

Diese Zusammenstellung ergibt, daß nur Herr Rittergutsbesitzer von Bernuth-Borowo seit Gründung des Vereines, also seit 25 Jahren noch heute seines Amtes als Vorstandsmitglied waltet.

Auch die Ingenieure haben in diesem Zeitraum vielfach gewechselt. In den ersten 3 Vereinsjahren war es dem Unterzeichneten möglich, die Revisionen und schriftlichen Arbeiten des Vereins allein durchzuführen, bis im Jahre 1881 die Zahl der Mitglieder auf 200, und die Zahl der Kessel auf 363 gestiegen war, so daß die Anstellung eines zweiten Ingenieurs erforderlich wurde. Heute sind außer dem unterzeichneten Oberingenieur 12 Ingenieure, 2 Buchhalter, 1 Kassierer und 1 Lehrheizer im Verein tätig und sind dies die Herren

Ingenieur Peschko	seit 1. Juli 1882
" Schnabel	" 1. Juli 1887
" Wundrich	" 1. Juli 1888
" Haumann	" 1. November 1891
" Winterschladen	" 1. Januar 1896
" Lüders	" 1. Juni 1898
" Winter	" 1. August 1900
" Küssner	" 1. Januar 1901
" Niemeyer	" 20. Januar 1901
" John	" 15. August 1901
" Prang	" 15. Oktober 1901
" Röderer	" 1. Januar 1902
Kassierer Paulsen	" 1. Mai 1884
" Krause	" 15. September 1902
Buchhalter Linke	" 11. November 1902
Lehrheizer Glapa	" 1. Januar 1903.

Es schloß das Vereinsjahr

(als Zweigstelle des Schlesischen Vereins)

1874 mit	11	Mitgliedern und	15	Kesseln,
1875 "	57	"	"	89 "
1876 "	64	"	"	103 "
1877 "	82	"	"	135 "

(als selbständiger Posener Verein)

1878	mit	76	Mitgliedern	und	127	Kesseln,
1879	"	144	"	"	266	"
1880	"	173	"	"	314	"
1881	"	200	"	"	363	"
1882	"	228	"	"	419	"
1883	"	234	"	"	485	"
1884	"	301	"	"	589	"
1885	"	338	"	"	666	"
1886	"	367	"	"	753	"
1887	"	398	"	"	817	"
1888	"	421	"	"	895	"
1889	"	467	"	"	986	"
1890	"	519	"	"	1090	"
1891	"	551	"	"	1152	"
1892	"	582	"	"	1232	"
1893	"	610	"	"	1286	"
1894	"	672	"	"	1459	"
1895	"	720	"	"	1542	"
1896	"	755	"	"	1624	"
1897	"	763	"	"	1702	"
1898	"	840	"	"	1857	"
1899	"	905	"	"	1993	"
1900	"	939	"	"	2095	"
1901	"	980	"	"	2188	"
1902	"	1002	"	"	2250	"

Das Jahr 1878 als erstes Vereinsjahr des Posener Vereins schloß mit einem geringeren Bestande an Mitgliedern und Kesseln, als das Jahr 1877, weil die Posener Mitglieder des Schlesischen Vereins bis zu Ende des Jahres 1878 in dem Schlesischen Vereine verblieben, da ihnen das rechtzeitige Zustandekommen des Posener Vereins nicht gesichert schien, die Mitglieder aber in der Zwischenzeit nicht gern wieder unter die Staatskontrolle treten wollten.

Hieraus erklärt sich auch die außergewöhnliche Zunahme an Mitgliedern und Kesseln im Jahre 1879.

Mit der Entwicklung des Dampfkesselrevisionswesens im Deutschen Reiche sind auch die gesetzlichen Bestimmungen über Anlegung, Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel häufigen Änderungen unterworfen worden, und so sind seit der Zeit des Bestehens der Dampfkessel-Überwachungsvereine in Preußen neben einer großen Anzahl von Ministerial-Erlassen das Dampfkesselwesen betreffend der Reihe nach folgende Gesetze erlassen:

- Am 29. Mai 1871. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln.
 - Am 5. Mai 1872. Gesetz betreffend den Betrieb der Dampfkessel.
 - Am 24. Juni 1872. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1872.
 - Am 18. Juli 1885 } Abänderungen dieses Gesetzes unter Aufhebung der
 - Am 27. Juli 1889 } vorstehenden preussischen Gesetze und Ausführungs-
Bestimmungen für das deutsche Reich.
 - Am 5. August 1890. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln mit Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel vom 5. Juli 1890.
- für Preußen.
- Am 16. März 1892. Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.
 - Am 6. Mai 1893. Änderung dieser Anweisung. Das Regulativ über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 wird durch die Anweisung vom 16. März 1892 aufgehoben.
 - Am 15. März 1897. Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, die Anweisung vom 16. März 1892 bzw. 6. Mai 1893 wird aufgehoben.
 - Am 9. März 1900. Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, die Anweisung vom 15. März 1897 wird aufgehoben.

Von diesen Gesetzen sind zur Zeit allein noch in Kraft:

1. das preussische Gesetz vom 5. Mai 1872,
2. die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 5. August 1890 bzw. vom 5. Juli 1890, und
3. die preussische Anweisung vom 9. März 1900.

Das Gesetz zu 1 vom 31. Mai 1872 ist das Grundgesetz für alle weiteren und späteren Bestimmungen und lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Talern — 600 Mark — oder in eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassen.

§ 4. Alle mit diesem Gesetz nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 295), werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

(gegez.) Fürst von Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Jhnenplitz. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Die Bestimmungen zu 2) betreffen den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Aufstellung der Dampfkessel und das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten untereinander.

Die durch die Neuordnung des Dampfkessel-Revisionswesens erforderlich gewordene Anweisung ad 3) regelt das ganze Verfahren über Anlegung, Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel und die Gebührenordnung für die im staatlichen Auftrage ausgeführten Prüfungen.

Vom 1. Januar 1877 ab wird durch das Kaiserliche Statistische Amt jährlich eine Zusammenstellung der im deutschen Reiche stattgehabten Dampfkessel-Erpflosionen veröffentlicht, welche bis zum Jahre 1901 die Zahl von 415 Erpflosionen ergibt, bei denen 937 Personen verunglückten, und zwar

303 getötet, 184 schwer und 450 leicht verletzt wurden.

Auf die Provinz Posen entfallen innerhalb dieses Zeitraums von 25 Jahren nachstehende 8 Explosionen, bei welchen 12 Personen verletzt wurden, von denen 6 an den Folgen der Verletzungen starben.

1. Am 28. November 1882.

Liegender Einflammrohrkessel mit Innenfeuerung in der Gypsmühle des Herrn von Moszczenski in Wapno infolge äußerer Abrostung der Mantelbleche bis auf $\frac{1}{2}$ mm Dicke.

Der Kessel stand nicht unter Vereinsaufsicht.

2. Am 22. September 1884.

Stehender Walzenkessel mit Unterfeuerung in der Bäckerei des Herrn Schulz in Rawitsch infolge zu hoher Dampfspannung.

Der Kessel stand nicht unter Vereinsaufsicht.

3. Am 23. Mai 1885.

Liegender Walzenkessel mit Sieder und Unterfeuerung in der Königlichen Strafanstalt zu Rawitsch infolge mangelhafter Konstruktion und Wartung.

Der Kessel stand nicht unter Vereinsaufsicht.

4. Am 17. September 1891.

Stehender Schiffskessel mit Innenfeuerung in dem Dampfboot „Möve“ des Strombauvereins in Birnbaum infolge mangelhaften Materials.

Der Kessel stand nicht unter Vereinsaufsicht.

5. Am 11. Oktober 1892.

Liegender Walzenkessel mit Siedern und Zwischenfeuerung in der Brennerei des Herrn Speichert in Mochel infolge von Wassermangel.

Der Kessel stand unter Vereinsaufsicht.

6. Am 30. September 1896.

Kombinierter Zweiflammrohrkessel mit oberem Heizrohrkessel und Innenheizung in der Schneidemühle des Herrn Engelmann in Fordon infolge von Wassermangel.

Der Kessel stand nicht unter Vereinsaufsicht.

7. Am 17. Dezember 1897.

Engröhriger Siederohrkessel mit Unterfeuerung in dem Elektrizitäts-
werke des Hotels „Schwarzer Adler“ in Bromberg infolge von
Kesselstein und mangelhafter Wartung.

Der Kessel stand nicht unter Vereinsaufsicht.

8. Am 2. März 1898.

Liegender Zweiflammrohrkessel mit Sieder und Vorfeuerung für
Torf in der Brennerei des Herrn Poll in Samoklensk infolge
örtlicher Blechschwächung am Sieder.

Der Kessel stand seit dem 1. April 1897 im staatlichen
Auftrage unter Vereinsaufsicht.

Die gewaltigen und traurigen Folgen der Kesselexplosionen sind
in erster Linie die Veranlassung zur Gründung der Dampfkessel-
Überwachungsvereine gewesen, deren preussische Mitglieder in den
ersten Jahren neben den Kosten für die durch die königlichen Kreis-
baubeamten ausgeführten staatlichen Revisionen noch die Kosten für
die Vereinsrevisionen zu tragen hatten.

Die Zustände in vielen Kesselhäusern an den Kesseln, deren
Einmauerungen und Armaturen waren früher oft gradezu ent-
setzlich, denn keinem Teile der technischen Betriebe wurde weniger
Interesse entgegengebracht, als dem Dampfkessel, zu dessen Bedienung
häufig Personen angestellt waren, deren körperliche und geistige
Fähigkeiten sie zu keiner anderen Arbeit tauglich machten, als stündlich
zwei- bis dreimal Kohlen, Holz oder Torf in oft unglaublichen Mengen
auf den Koft zu werfen.

Es war keine kleine Aufgabe für die Vereins-Ingenieure, in
solchen Zuständen Wandel zu schaffen, zumal die Ingenieure nicht
nur unter den Kesselwärtern, sondern auch unter den Betriebsleitern
damaliger Zeit oft mit widerstrebenden Elementen zu kämpfen hatten,
denen die Staatsrevision schon wegen ihrer nicht so häufigen Wieder-
kehr viel lieber war.

Ein Blick auf die Zusammenstellung über den Bestand an Vereinsmitgliedern und Dampfkesseln der einzelnen Vereinsjahre ergibt, wie erst nach und nach fortschreitend, die Erkenntnis der Vorteile der Kesselrevisionen durch sachverständige Ingenieure sich Bahn gebrochen hat; entgegen früheren Anschauungen wird heute der Dampfkessel in allen Betrieben als der wichtigste Teil angesehen, dem man die größte Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Bei der fortschreitenden Entwicklung aller technischen Betriebe konnte die Tätigkeit der Vereinsingenieure bei den Vereinmitgliedern nicht auf die Revision der Dampfkessel beschränkt bleiben, es mußte sich diese Tätigkeit auch auf eine wirtschaftlich vorteilhafte Erzeugung und eine ökonomische Verwertung des Dampfes, auf Ersparnis an Brennstoffmaterial durch gute Feuerungsanlagen, zweckentsprechende Maschinen und Betriebseinrichtungen erstrecken. Den Vereinsmitgliedern wird in jeder gewünschten Richtung Rat erteilt, für den Bau der Dampfkessel und deren Ausrüstung werden besondere Bedingungen vorgeschrieben und der Kesselbau wird durch die Vereinsingenieure in der Kesselfabrik überwacht.

Die Königliche Staatsregierung hat, wie schon oben bemerkt, auch die Kessel, deren Besitzer nicht Mitglieder des Vereins sind, unter die Aufsicht des Vereins gestellt; die Ingenieure sind mit allen amtlichen Befugnissen der Prüfungen und Abnahmen, der Vorprüfungen und Genehmigungen für Dampfkessel- und Dampfstraßenanlagen ausgestattet, ihnen sind die amtlichen Untersuchungen der Schleudermaschinen übertragen, die Prüfung elektrischer Anlagen hat der Verein freiwillig übernommen, und es besteht staatlicherseits die Absicht, die Ingenieure auch mit der Abnahme und Prüfung der Aufzüge zu betrauen.

Es ist anzunehmen, daß das Feld der Tätigkeit des Dampfkessel-Überwachungs-Vereins sich auch fernerhin erweitern und dieser auch in Zukunft eine Quelle reichen Segens für unsre Provinz bleiben wird.

Benemann.

Merzbach'sche Buchdruckerei
Pofen.



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

228994